

GEMEINDE WEEZE

Der Bürgermeister

Fachbereich 2: Bauen, Planen und Umwelt

44. Änderung des Flächennutzungsplans (Feuerwehrgerätehaus)

Entwurfsbegründung

Planverfasser:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



4. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung.....	3
4	Planungsvorgaben	4
4.1	Raumordnung.....	4
4.2	Landesentwicklungsplan.....	4
4.3	Regionalplan.....	4
4.4	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts	5
5	Ziele der Bauleitplanung.....	5
6	Erschließung	6
7	Ver- und Entsorgung.....	6
8	Immissionsschutz	6
9	Altlasten.....	6
10	Kampfmittel	6
11	Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen	6
12	Umweltbericht	9
12.1	Einleitung.....	9
12.1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans	9
12.1.2	Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	10
12.1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
12.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
12.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	14
12.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	16

12.2.3	Schutzgut Fläche.....	20
12.2.4	Schutzgut Boden.....	21
12.2.5	Schutzgut Wasser.....	23
12.2.6	Schutzgut Klima und Luft.....	24
12.2.7	Schutzgut Landschaft.....	25
12.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
12.2.9	Sonstige Umweltbelange.....	27
12.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	29
12.2.11	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	30
12.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	31
12.4	Zusätzliche Angaben.....	31
12.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken.....	31
12.4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	31
12.4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32
12.5	Quellenverzeichnis.....	35

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeinde Weeze führt ein Verfahren zur 44. Änderung ihres Flächennutzungsplans für eine Fläche nordwestlich der Straße „Fährsteg“ durch.

Auslöser der Bauleitplanung sind die Überlegungen der Gemeindeverwaltung und der politischen Gremien der Gemeinde Weeze, das Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr Weeze an einen neuen Standort zu verlagern.

Dies ist erforderlich, da das bestehende Gebäude zum einen zu klein ist, um noch die notwendigen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Feuerwehrversorgung zu erfüllen, und zum anderen auch Mängel aufweist, die einen reibungslosen Ablauf erschweren. Hierzu zählt u.a., dass statt der erforderlichen Rolltore Schluftpüren vorhanden sind. Außerdem fehlen Umkleideräume und Lagerflächen. Der beabsichtigte Neubau in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrhaus ist somit auch im Hinblick auf unfallgesetzliche und arbeitsschutzrechtliche Aspekte für die aktuell 90 Feuerwehrleute der Löschinheit Weeze notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es die Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die Gemeinbedarfsflächenausweisung für den vorgesehenen Feuerwehrstandort planungsrechtlich vorzubereiten.

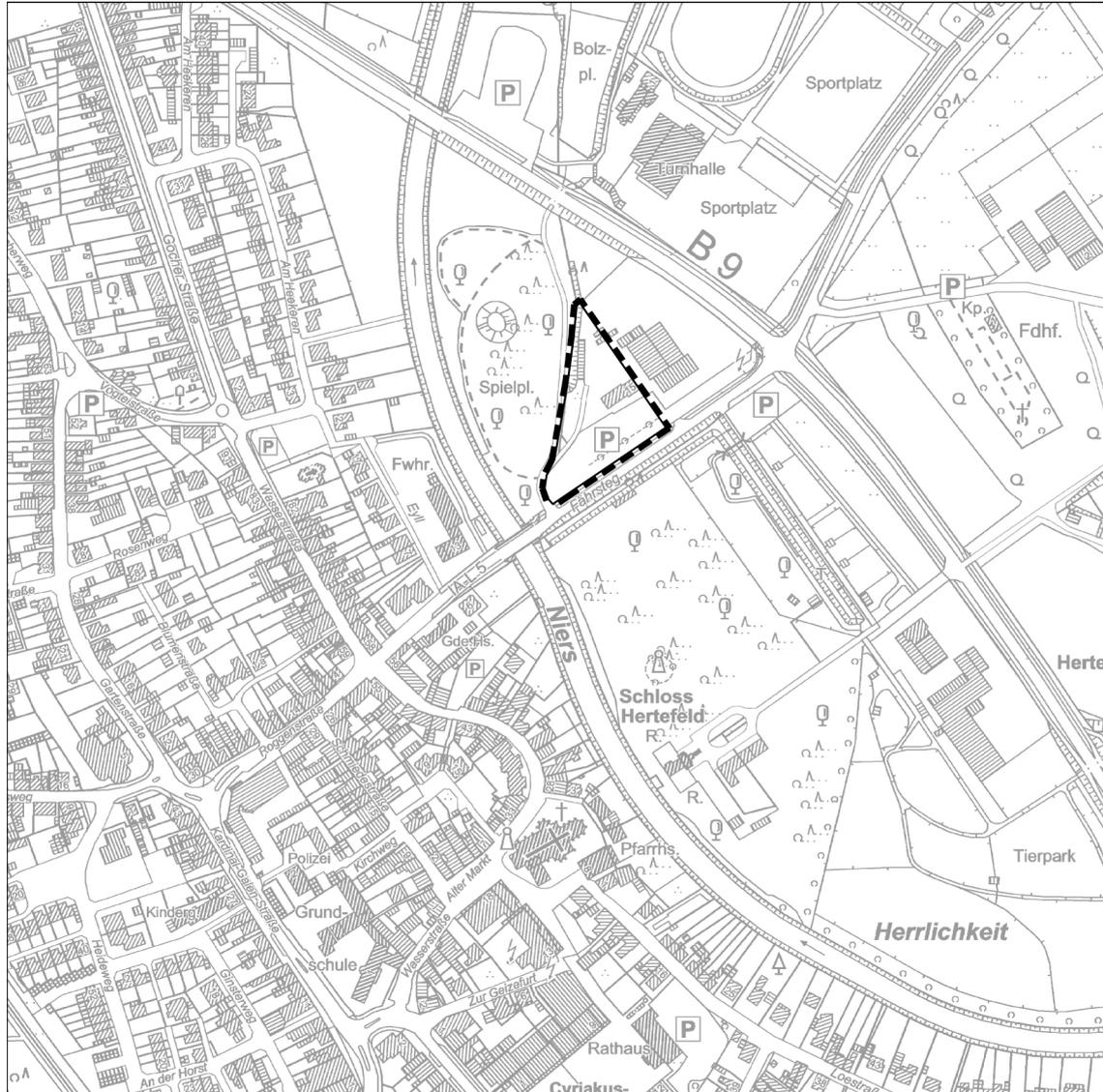
Eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses im derzeitigen planungsrechtlichen Außenbereich ist nicht möglich.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das rund 0,6 ha große Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand Weezes zwischen Niers und Bundesstraße 9.

Die Plangebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung: Lage des Plangebiets (Grundlage: ABK, ohne Maßstab)



3 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befindet sich, rund 30 m von der südöstlich verlaufenden Straße „Fährsteg“ zurückgesetzt, ein Wohnhaus mit nördlich angrenzender Hof- und Gartenfläche. Direkt an der Straße „Fährsteg“ liegt ein Wohnmobilstandplatz für mehrere Fahrzeuge.

Rund 20 m südwestlich des Plangebiets verläuft die Niers, dazwischen befindet sich der Fährpark Weeze. Nordöstlich grenzt ein Gartenbaubetrieb an das Plangebiet an.

Der Weezer Ortskern beginnt in rund 200 m Luftlinie Entfernung in südwestlicher Richtung.

Abbildung: Luftbild (timonline.nrw, ohne Maßstab)



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW mit Schreiben vom 24.06.2024 mitgeteilt, dass sie die Planung als nicht raumbedeutsam einstuft und keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

4.4 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 Weeze.

Dort ist es im südwestlichen Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im nordöstlichen Bereich mit dem Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“ belegt.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. Diese Anpassung obliegt dem Kreistag als Satzungsgeber. Der vorstehend genannte Konflikt wird gemäß LNatSchG NRW über das so genannte „Primat“ der Bauleitplanung gehandhabt, sofern der Träger der Landschaftsplanung der Bauleitplanung nicht widersprochen hat. Dann treten die Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten der überplanenden Bauleitplanung außer Kraft. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betroffenen Teil des Landschaftsplans ist dann nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Ziele der Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze ist der Änderungsbereich überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und für zwei kleinere Teilbereiche im Norden und im Südosten als Flächen für Wald dargestellt.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus.

Auf dem geplanten Grundstück sollen folgende Funktionen untergebracht werden:

- Fahrzeughalle
- Zentrale und Verwaltung
- Werkstatt
- Lager, Haustechnik, sanitäre Anlagen
- Sozialräume
- Außenbereich mit Stellplätzen und Übungsflächen

6 Erschließung

Die äußere Erschließung des Planbereichs erfolgt über die südöstlich verlaufende Straße „Fährsteg“.

7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, wie Gas, Wasser und Strom, die sich in der angrenzenden Straße oder bereits auf dem Grundstück befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden.

Die Entwässerung der Liegenschaften des Bebauungsgebietes soll im Trennsystem erfolgen. Ein Kanalanschluss besteht bisher nicht. Abschließend verbindliche Aussagen zur Entwässerung werden auf der Baugenehmigungsebene getroffen.

8 Immissionsschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Lösung immissionsschutzfachlicher Konflikte vorgesehen. Aus derzeitiger Sicht ist aber davon auszugehen, dass die mit dem Feuerwehbetrieb einhergehenden Geräusche wie insbesondere Martinshörner als sozialadäquat anzusehen sind. Sie sind notwendig, unvermeidbar und treten nicht kontinuierlich auf. Nächtliche Einsatzfahrten sind als seltene Ereignisse einzustufen und werden keine dauerhafte und regelmäßige Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung bewirken. Gegenüber dem bestehenden Standort rückt das neue Feuerwehrgerätehaus zudem von den bestehenden Wohnnutzungen weg in Richtung B 9, so dass sich die Immissionssituation an den schutzbedürftigen Nutzungen verbessert. Die Wohnnutzung im Plangebiet sowie die Wohnmobilstandplätze als mögliche Immissionsorte werden im Zuge der Realisierung der Planung aufgegeben.

9 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch im Zuge der Erd- und Tiefbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgedeckt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu sanieren.

10 Kampfmittel

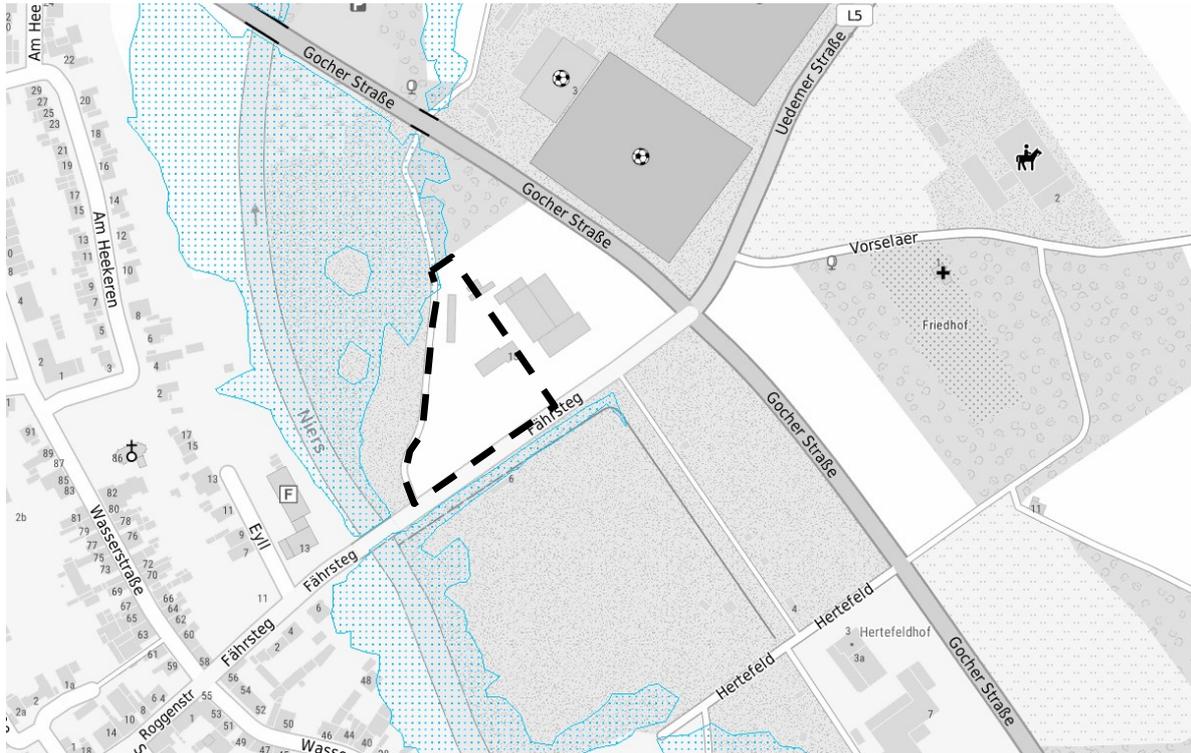
Die Region war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Hinweise auf Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf aber nicht vor. Dennoch kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben werden.

11 Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG. Das grundsätzliche Planungsverbot bzgl. der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG greift deshalb nicht.

Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet grenzt im Nordwesten an den Änderungsbereich an, zur südwestlichen Ecke des Plangebiets beträgt der Abstand rund 20 m.

Abbildung: Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Quelle: uvo.nrw.de) und Markierung des Plangebiets



Kleine Teile des Plangebiets entlang der westlichen Grenze befinden sich im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis) und wären im Fall extremen Hochwassers Überschwemmungshöhen bis 0,5 m ausgesetzt.

Beim HQ_{extrem} handelt es sich um ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit, das sehr selten auftritt. Dieses Szenario ist dasjenige mit den größten Abflüssen und den potenziell größten Überflutungsflächen.

Auch eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine "Hinweiskarte Starkregengefahren"² veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass in Teilen des Plangebiets bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 - 1 m anzunehmen ist. Angaben zu Fließgeschwindigkeiten liegen nicht vor.

Die Gemeinde Weeze verfügt über keine kommunalen Starkregengefahrenkarten, die im Falle ihres Vorliegens wegen einer höheren Genauigkeit zu bevorzugen wären. Insofern wird auf das o.g. Geoportal des BKG zurückgegriffen. Dieses steht seit Oktober 2021 zur Verfügung und zeigt flächendeckend mögliche Starkregenfolgen an. Die Auswertung eines Verlaufs bzw. einer Änderung der Starkregenfälle ist deshalb derzeit noch nicht in der Flächenscharfe möglich, da für die Vergangenheit ausschließlich allgemeinere Niederschlagsdaten für größere Gebietseinheiten vorliegen.

² <https://geoportal.de/map.html>

Abbildung: Auszug aus der Starkregenkarte (Wasserhöhen, extremes Ereignis, Quelle: geoportal.de) und Markierung des Plangebiet



Der Abfluss von Regenwasser kann durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad und die Bepflanzung von Flächen vermieden oder verzögert werden. Im Vergleich zu asphaltierten Flächen läuft Wasser auf einer Rasenfläche erheblich langsamer ab. Durch die Anlage von Pflanzstreifen wird dieser Effekt noch verstärkt und zudem steigt die Verdunstungsrate. Wichtig sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bodenverhältnisse, von denen die Versickerungsleistung abhängt.

Die Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber lokalen Überflutungen ist als eher gering bis mittel zu bezeichnen, da sie nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Auf der anderen Seite muss die Gemeinde ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen können, so dass die Funktionstüchtigkeit der geplanten Einrichtungen aufrechterhalten werden muss. So sind z.B. die elektrischen Leitungen gegen Folgen von Starkregeneignissen zu schützen. Diesbezügliche technische Maßnahmen sind außerhalb der Bauleitplanung zu regeln und umzusetzen. Was die im Plangebiet arbeitenden Menschen betrifft, ist neben der Rückhaltung und der Abflussregelung der Objektschutz besonders wichtig. Hier sind beispielhaft der Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz, der Schutz vor Bodenfeuchte, Grundwasser und Sickerwasser oder das Weggleiten des Wassers von Gebäuden zu nennen. Konkrete Maßnahmen sind auf der Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen. Die auf Grund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Umweltbelange sind gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu möglichen schalltechnischen Auswirkungen des Feuerwehrbetriebs auf umliegende schutzwürdige Nutzungen sowie zur Erholungsfunktion des Gebiets getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zum Grundwasser und zur Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Bebauung der Fläche getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern und Bodendenkmälern und dem Verhalten bei Funden sowie zu den kulturlandschaftlichen Belangen getroffen.

12.1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans

Die Gemeinde Weeze hat beschlossen, ein Verfahren zur 44. Änderung ihres Flächennutzungsplans durchzuführen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze ist der Änderungsbereich überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und für zwei kleinere Teilbereiche im Norden und im Südosten als Flächen für Wald dargestellt.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darzustellen.

12.1.2 Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 0,6 ha groß. Es befindet sich am östlichen Ortsrand Weezes zwischen Niers und Bundesstraße 9.

Im Zuge der Realisierung der Planung kann es durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der erforderlichen Zufahrten, Rangierbereiche und Stellplätze zur Versiegelung von Boden kommen. Eine Quantifizierung des Versiegelungsgrades ist nicht möglich, da noch keine Vorhabenplanung vorliegt. Da die Fläche auch im Bestand bereits teilweise bebaut oder auf sonstige Weise versiegelt ist, ist es auch möglich, dass keine Mehrversiegelung entsteht.

12.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Schutzgut Mensch und seine Ge- sund- heit/Bevölkerung	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
	Bundesimmissions- schutzgesetz einschließ- lich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Einhaltung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der Richtwerte zum Immissionsschutz, ggf. Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Einhaltung auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung

Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. biologische Vielfalt und Biotopverbund	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB genannten Bestandteilen zu berücksichtigen.
	Art der Berücksichtigung	Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung
Schutzgut Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.

	Landesnaturchutzgesetz NRW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
	Art der Berücksichtigung	Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Minimum, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden
Schutzgut Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Art der Berücksichtigung	Prüfung der Möglichkeiten einer Niederschlagswasserversickerung, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser
Schutzgut Luft und Klima	Bundesimmissionschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	BauGB	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte, Reduzierung des Maßes der Versiegelung auf ein Minimum
Schutzgut Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

	Art der Berücksichtigung	Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzen
Schutzgut Kulturelles Erbe	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)
	Art der Berücksichtigung	Keine Betroffenheit von Denkmälern oder Fundstellen

Regionalplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Als sonstige zeichnerische regionalplanerische Zielaussagen gelten für das Plangebiet die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Überschwemmungsbereiche“.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 Weeze.

Dort ist es im südwestlichen Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im nordöstlichen Bereich mit dem Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“ belegt.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. Diese Anpassung obliegt dem Kreistag als Satzungsgeber. Der vorstehend genannte Konflikt wird gemäß LNatSchG NRW über das so genannte „Primat“ der Bauleitplanung gehandhabt, sofern der Träger der Landschaftsplanung der Bauleitplanung nicht widersprochen hat. Dann treten die Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten der überplanenden Bauleitplanung außer Kraft. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betroffenen Teil des Landschaftsplans ist dann nicht erforderlich.

Im Rahmen des Umweltberichts wird dargelegt, wie die im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes durch Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Ausgleichsplanung berücksichtigt

werden. Hierzu erfolgt auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene auch die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans. Im Rahmen dessen werden die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Ein Teil des erforderlichen ökologischen Ausgleichs soll, wenn möglich, eingriffsnah realisiert werden.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Sonstige Fachplanungen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur 44. FNP-Änderung wurde zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

12.2.1.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Planbereich wird derzeit noch teilweise bewohnt, die restliche Fläche stellt einen Wohnmobilstandplatz dar. Mit der Realisierung der Planung wird die Wohnnutzung aufgegeben.

Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung werden durch die Lage im Übergang zwischen Siedlungs- und Außenbereich mit Nähe zur Niers, zu Grün- und Erholungsflächen und Hauptverkehrsstraßen geprägt.

Die ersten Wohngebäude des Weezer Ortskerns liegen in rund 100 m Entfernung Luftlinie südwestlich des Plangebiets.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind insbesondere die Auswirkungen der geplanten Einrichtung und deren Einsatzbetrieb auf das vorhandene Umfeld zu betrachten.

Die Planfläche und die nähere Umgebung werden durch die Lage an der Bundesstraße 9 und die dadurch bedingte Verlärmung geprägt. Aufgrund der Vorprägung kann das Erholungspotential des Untersuchungsgebietes als gering eingestuft werden.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daraus nicht abzuleiten.

12.2.1.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Lage am Rand des Siedlungsbereich sind die lärmbedingten Auswirkungen auf die Umgebung deutlich geringer als an anderen, zentraleren Standorten innerhalb des Siedlungskörpers.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Regelung zur Höhe baulicher Anlagen und damit die Sicherstellung einer verträglichen Baukulisse gegenüber bestehenden Wohnnutzungen nicht vorgesehen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird die Höhe baulicher Anlagen auf ein verträgliches Maß begrenzt. Der ausreichende Schutz der Privatsphäre der nächstgelegenen Wohnbaugrundstücke wird über die bestehenden Abstände gewährleistet.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Diese können zum einen als baubedingte Emissionen auftreten. Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten beschränkten Auftretens können diese jedoch als unerheblich eingestuft werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Lösung immissionsschutzfachlicher Konflikte vorgesehen. Aus derzeitiger Sicht ist aber davon auszugehen, dass die mit dem Feuerwehrbetrieb einhergehenden Geräusche wie insbesondere Martinshörner als sozialadäquat anzusehen sind. Sie sind notwendig, unvermeidbar und treten nicht kontinuierlich auf. Nächtliche Einsatzfahrten sind als seltene Ereignisse einzustufen und werden keine dauerhafte und regelmäßige Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung bewirken. Gegenüber dem bestehenden Standort rückt das neue Feuerwehrgerätehaus zudem von den bestehenden Wohnnutzungen weg in Richtung B 9, so dass sich die Immissionssituation an den schutzbedürftigen Nutzungen verbessert. Die Wohnnutzung im Plangebiet sowie die Wohnmobilstandplätze als mögliche Immissionsorte werden im Zuge der Realisierung der Planung aufgegeben.

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Durch die einsatz- und die verkehrsbedingte Belastung ergeben sich mäßige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der benachbarten Wohnbevölkerung.

Auch die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Relevante Auswirkungen durch Geruch, Licht, Wärme, Strahlung und weitere Belästigungen sind für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist als Außenbereichslage in kurzer Entfernung zum Siedlungsraum zu bezeichnen. Gewerbliche Bauflächen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Daher ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

Auf der anderen Seite wird durch die geplante Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Störfallbetriebs ausgeschlossen, so dass negative Auswirkungen durch Unfälle auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ist auf nachgelagerten Ebenen umzusetzen. Unfallrisiken können durch Beachtung und Einhaltung der aktuellen Vorschriften zur Arbeitssicherheit minimiert werden.

12.2.1.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die konkrete Festlegung entsprechender Maßnahmen erfolgt, soweit erforderlich, auf der Bauantrags-ebene.

12.2.1.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erheblich nachteilige Auswirkungen sind aus derzeitiger Sicht für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

12.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

12.2.2.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Biotoptypen

Das Plangebiet weist ein Wohngrundstück mit Garten sowie einen Wohnmobilstandplatz und damit Biotoptypen von geringem ökologischem Wert auf.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum nachfolgenden Bauantrag, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet ein Flattergras-Buchenwald bestehen. Dabei handelt sich um einen insgesamt reinen, hallenwaldartigen Buchenwald ohne Fremdgehölze mit wechselndem Artenreichtum in der Krautschicht. Im Plangebiet wurde aufgrund der bisherigen Nutzungen die potenzielle natürliche Vegetation vollständig zurückgedrängt.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Ohne jegliche Nutzung würde eine Sukzession hin zum Wald einsetzen. Als „Sukzession“ bezeichnet man ein zeitliches Nacheinander von Organisationsgemeinschaften. So entwickeln sich mit Stauden oder Gras bestandene Flächen, über Pionierbäume (Weichholzarten), Dichtung bis hin zum Wald als Endstadium.

Fauna

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt, um die Erfüllung der in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG genannten rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Ein Fachbüro wurde beauftragt, in einer Vorprüfung³ festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorge-

³ Seeling + Kappert GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze - Feuerwehrgerätehaus, Weeze, September 2024

nommene naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Das relevante Artenspektrum wurde über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4303 (Uedem) ausgewertet. Hierfür werden 35 planungsrelevante Arten für die betreffenden Lebensraumtypen aufgeführt. Dabei handelt es sich um 31 Vogelarten, eine Säugetier-, eine Amphibien- und eine Reptilienart.

Zudem wurden am 27.03.2024 und 29.06.2024 Ortsbegehungen durchgeführt, bei denen planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste gesichtet wurden. Dabei handelte es sich um Dohle, Graureiher, Haussperling und Pirol. Von diesen ist der Haussperling auch als Brutvogel einzuordnen. Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ erbrachte für den Untersuchungsbereich keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Schließlich wird in dem Fachbeitrag noch auf die Ergebnisse einer zum Abbruch des im Plangebiet stehenden Wohnhauses erfolgten Artenschutzkontrolle (Büro STERNA, Kranenburg, Juni 2024) zurückgegriffen, bei der drei Brutstandorte des Haussperlings am Gebäude nachgewiesen wurden (Seeling-Kappert, S. 12-13).

In Bezug auf Säugetiere ist laut Fachbeitrag für die häufig im Siedlungsbereich anzutreffenden gebäudebewohnenden Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen. Auch die Arten Braunes Langohr und Wasserfledermaus sind nicht vollständig auszuschließen. Im Messtischblatt wird jedoch keine dieser Arten geführt (Seeling-Kappert, S. 14-15).

In Bezug auf Vögel stehen laut Fachbeitrag geeignete Habitatstrukturen für Gebäudebrüter zur Verfügung. Es wurden auch Hinweise auf eine frühere Nutzung gefunden (Seeling-Kappert, S. 16-17). Auch die am Rand des Plangebiets stehenden Bäume und Gebüsche stellen möglicherweise geeignete Habitatstrukturen für Brutvogelarten dar (Seeling-Kappert, S. 18).

In Bezug auf Amphibien wird ein Vorkommen des im Messtischblatt genannten Laubfroschs als unwahrscheinlich bezeichnet. Die Reptilienart Schlingnatter wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen (Seeling-Kappert, S. 19).

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Bei einer länger währenden Nutzungsaufgabe und Brache könnte die Entwicklung von Lebensräumen für verschiedene Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

12.2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Biotoptypen

Von der Realisierung der Planung ist ein Wohngrundstück und ein Wohnmobilstandplatz betroffen. Negative Auswirkungen sind in geringem Umfang zu erwarten. Hier ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung eine ausreichende Kompensation zu schaffen, sofern dies erforderlich ist.

Fauna

Das Gebiet ist durch die Lage am Siedlungsrand sowie durch die direkt angrenzenden bzw. nah gelegenen Verkehrswege, mit entsprechenden Lärmemissionen der Pkw und LKW, bereits vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im

Siedlungsrandbereich grundsätzlich ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

Da das Plangebiet Quartierpotenziale für verschiedene Fledermausarten besitzt, sind sowohl CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) als auch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Seeling-Kappert, S. 15).

Für den Haussperling und evtl. auch die Dohle oder weitere Gebäudebrüter ist ein Brutpotenzial möglich oder zumindest nicht auszuschließen. Deshalb sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Da auch Baum- und Gebüschbrüter nicht auszuschließen sind, werden auch hier Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Seeling-Kappert, S. 16-17).

Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unter Einhaltung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene durchzuführen.

12.2.2.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Terminierung Rodungsarbeiten

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung vorzunehmen. (Vermeidungsmaßnahme gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)

- Anbringung von 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Vivara, Fa. Hasselfeldt); auszugleichen ist aufgrund des Potentials ein Zwischenquartier. Vorzusehen sind Spaltenkästen. Diese können in Bäumen aufgehängt oder als Einbausteine in neuen Gebäuden vorgesehen werden. Ein dauerhafter Funktionsverlust ist vor dem Abbruch des Gebäudes sicherzustellen. (CEF-Maßnahme gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)

- Anbringung von 9 artspezifischen Nistkästen für den Haussperling (*Passer domesticus*): Im Umfeld des Gebäudes sind vor Beginn der Brutzeit der Art 9 handelsübliche Haussperlingskästen (oder analog entsprechend viele Koloniekästen, z.B. 3x3er-Koloniekästen) anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MULNV (2021) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Die gesellig in Höhlen und Halbhöhlen brütenden Haussperlinge brauchen Nistplätze in Höhen von über 2 Meter. Künstliche Nester sind als Einbaustein für die unauffällige Unterbringung im Mauerwerk oder für die nachträgliche Anbringung mit entsprechenden Montagevorrichtungen erhältlich. Bei Verwendung einzelner Nistkästen sollten diese nah beieinander angebracht werden. Sofern keine Anbringung an einem Gebäude möglich ist, können die Kästen auch im näheren Umfeld an Bäumen angebracht

werden. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahmen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung). (CEF-Maßnahme gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)

- Vorabkontrolle der Gehölze

In den am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Bäumen, welche z.T. ein entsprechend starkes Baumholz aufweisen, können für Fledermäuse und in Höhlen brütende Vogelarten eventuell nutzbare Quartiere/ Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Falls eine Fällung notwendig ist, sind die entsprechenden Bäume vor der Fällung durch eine Fachperson auf geeignete Höhlungen und Spalten zu kontrollieren. Falls Quartiere von Fledermäusen oder Brutstätten festgestellt werden, ist eine Fällung zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Verlorengelassene Quartiere/ Brutstätten sind darüber hinaus durch artspezifische Ersatzmaßnahmen in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. (Vermeidungsmaßnahme gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)

- Rückbau der Gartenteiche

Der Rückbau der Gartenteiche ist in frostfreien Perioden, möglichst nach der Überwinterungszeit der Amphibien und vor Beginn der Reproduktionsphase oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) durchzuführen. Der Gartenteich ist vorsichtig (ggf. mit maschineller Unterstützung unter visueller Kontrolle) von Hand zu leeren. Sollten Amphibien oder Libellenlarven gefunden werden, sind diese schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der UNB in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Bei dem Umsetzen von Amphibien sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochytrium dendrobatidis* [Bd]) sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Stand April 2019) einzuhalten. (Vermeidungsmaßnahme gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)

- Beleuchtung

Durch die Intensivierung bzw. Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der benachbarter Gehölzstrukturen und des westlich gelegenen Fährparks und der Niers ist unbedingt zu vermeiden. (Vermeidungsmaßnahme gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)

- Die Verwendung standortheimischer, bodenständiger Gehölze ist bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen zu berücksichtigen.

- Bäume und Sträucher sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen zu treffen (siehe DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Oktober 1973, und „Richtlinie für die Anlage von Straßen -

RAS -, Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, 1986).

12.2.2.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

12.2.3 Schutzgut Fläche

12.2.3.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Vorliegend handelt es sich um einen zum Teil bebauten bzw. versiegelten, zum Teil als Garten oder Grünfläche genutzten Bereich. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, die nach § 1a Abs. 2 BauGB begründet werden müsste.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Auf das Schutzgut Fläche würde sich das nicht auswirken.

12.2.3.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Für den dringend benötigten Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses wurde ein Standort gewählt, der bereits eine gute äußere Erschließung aufweist, so dass Flächeneinsparungen für Verkehrswege erzielt werden können. Die Lage nahe des Siedlungsrandes mit der günstigen verkehrlichen Anbindung ist hierfür gut geeignet.

Aufgrund der langjährigen Vornutzung der Fläche entfällt bei der vorliegenden Umweltprüfung die Pflicht zur Beachtung der Umwidmungssperre und des Begründungsgebots im Fall einer Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 BauGB.

Die vorliegende Bauleitplanung stellt eine Wiedernutzbarmachung einer teilweise bereits bebauten Fläche dar. Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich das positiv aus.

12.2.3.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Minimierung der Bodenversiegelung durch flächensparendes Bauen

12.2.3.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist.

12.2.4 Schutzgut Boden

12.2.4.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Planungsraum liegt im „Niederrheinischen Tiefland“ (Haupteinheit 57) und wird in weiterer Untergliederung der „Niersniederung“ (Untereinheit 572), der „Unteren Niersebene“ (572.0) und dem „Kevelaerer Donkenland“ (572.01) zugeordnet.

Der Untersuchungsraum weist den Bodentyp G 5 (Gley) bzw. pB 82 (Podsol-Braunerde und Braunerde) auf⁴.

Der Gleyboden, aus sandigem Hochflutlehm, stellenweise über Hochflutlehm über Sand und Kies der Niederterrasse, weist eine Bodenwertzahl von 45 bis 55 auf, mit mittlerem Ertrag, mittlerer Sorptionsfähigkeit und hoher Wasserdurchlässigkeit.

Die Podsol-Braunerde und Braunerde, aus Flugsand, stellenweise über Hochflutlehm, weist eine Bodenwertzahl von 25 bis 35 auf, mit geringem Ertrag, geringer Sorptionsfähigkeit und hoher Wasserdurchlässigkeit.

Die Böden des Untersuchungsgebiets sind nicht als schutzwürdige Böden in der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes Krefeld verzeichnet.

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Geländehöhen des Plangebietes liegen bei rund 18 m NHN.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse S.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Auf das Schutzgut Boden würde sich das nicht erheblich auswirken.

12.2.4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung schafft die Voraussetzungen dafür, Böden zu überbauen und damit vollständig oder teilweise zu versiegeln. Angesichts des schon vorhandenen Versiegelungsgrades ist aber nicht von einer signifikanten Neuversiegelung bisher unbefestigter Böden zu rechnen.

Unbeeinträchtigte Böden finden sich im Plangebiet nicht in nennenswertem Umfang, wenn überhaupt in Randbereichen, die auch in Zukunft voraussichtlich unbebaut bleiben werden.

Im Fall vollständig bzw. erstmalig versiegelter Flächen gehen die dort anstehenden Böden dauerhaft verloren. Auch auf Standorten, die nicht überbaut werden, müssen in Teilbereichen baubedingt Bodenmassen auf- und/oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann.

Die Errichtung der Gebäude und damit im Zusammenhang stehenden weiteren versiegelten Bereiche im Bereich bisheriger Freiflächen stellt damit eine Beeinträchtigung für die anstehenden Bodentypen dar. Durch die Realisierung der Planung wird der Boden als Lebensraum für Fauna und Flora aufgrund des bestehenden Versiegelungsgrades nur geringfügig an Bedeutung verlieren. Es ist mit keiner

⁴ Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4302 (Kleve)

signifikanten Veränderung der physikalischen (insb. Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen.

Betriebsbedingt ist mit einer geringfügigen Steigerung von Schadstoffimmissionen durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Boden werden als mäßig beurteilt.

Der Einbau von Sekundärbaustoffen wie Recyclingbauschutt, Schlacken, Böden aus Aufbereitungsanlagen etc. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten ist die Broschüre des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Bodenschutz beim Bauen" zu beachten. Die Auswirkungen auf den Boden werden als mäßig beurteilt.

Bei der Realisierung der Planung sind insgesamt keine erheblichen Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

12.2.4.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Ausgehobener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320, DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und DIN 19731.
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.
- Zukünftige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.
- Beachtung der bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau
- Im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten ist die Broschüre des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Bodenschutz beim Bauen" zu beachten
- Im Einflussbereich ggf. zu bauender Versickerungsanlagen darf für die Anfüllung/Anschüttung des Grundstücks nur nachweislich unbelastetes natürliches Primärmaterial verwendet werden. Art, Qualität und Herkunft des Materials sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve vor dem Einbau mitzuteilen.

- Bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist verstärkt auf Auffälligkeiten (Verfärbungen, Fremdbestandteile, Geruch etc.) zu achten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Altlast sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz NRW).
- Werden Belastungen oder Materialeinbauten festgestellt, ist zunächst gutachterlich nachzuweisen, dass sie mit der geplanten Folgenutzung (Überbauung, Frei- oder Grünfläche etc.) vereinbar sind und kein späteres Sanierungserfordernis zu besorgen ist, sofern sie vor Ort verbleiben sollen.

12.2.4.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bei Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen sowie wegen des bereits bestehenden Versiegelungsgrades nicht zu erwarten.

12.2.5 Schutzgut Wasser

12.2.5.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Rund 20 m südwestlich des Plangebiets verläuft die Niers.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Angaben zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Wegen der Nähe zur Niers ist ein hoher Grundwasserstand zu erwarten. In der Bodenkarte NRW wird die Fläche als „grundnass“ in der Kategorie Versickerungseignung eingestuft (www.geoportal.nrw.de).

Eine lokale Grundwasserbelastung ist aufgrund der teilweisen Nutzung als Wohnmobilstandplatz nicht auszuschließen. Stoffeinträge aus Gülle, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind hingegen nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Auf das Schutzgut Wasser würde sich das nicht erheblich auswirken.

12.2.5.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist das Niederschlagswasser von erstmals bebauten, versiegelten oder an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Grundsätzlich ist mit der Realisierung der Planung keine Neuversiegelung des Bodens verbunden, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken könnte.

Technische Details zur Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen festgelegt.

Unter Berücksichtigung einer möglicherweise durchzuführenden Niederschlagswasserversickerung können erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden.

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt. Ein verbleibendes Restrisiko im Falle von Unfällen oder Leckagen ist jedoch unvermeidbar.

12.2.5.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Realisierung der Planung wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch zu beachten:

- Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers, sofern die Bodenverhältnisse das zulassen
- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und –fahrzeugen
- Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, um die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser gering zu halten
- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase.

12.2.5.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

12.2.6 Schutzgut Klima und Luft

12.2.6.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt zwischen 10 und 11°C. Der wärmste Monat ist der August mit einer Mitteltemperatur von etwa 20°C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Jahresmittel zwischen 700-800 mm.⁵

Aufgrund der Lage an der Landesstraße 5 und der Nähe zur Bundesstraße 9 ist von einer Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen. Die Durchlüftung des Plangebiets ist jedoch als gut zu bezeichnen, da aufgrund der angrenzenden Freiflächen eine ausreichende Verteilung und Verwirbelung der Schadstoffe stattfindet.

⁵ LANUV NRW 2016: Klimaatlas NRW. Recklinghausen.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als nicht erheblich einzustufen.

12.2.6.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Baubedingt führt die Realisierung der Planung kurzfristig zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen durch eine Zunahme des Verkehrs. Die Lage des Plangebiets begünstigt aber die Verteilung der Schadstoffe sowie die Frischluftzufuhr. Die baubedingten Auswirkungen werden durch die zeitlich begrenzte Erhöhung der Immissionsbelastung als mäßig beurteilt.

Da sich der Anteil der versiegelten Flächen in Verbindung mit der Änderung der Flächennutzung voraussichtlich nicht signifikant ändern wird, ist mit einer nachteiligen Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) nicht zu rechnen. Mögliche dennoch eintretende Auswirkungen werden zudem aufgrund der räumlichen Lage nahe dem Siedlungsrand als gering beurteilt.

Eine dauerhafte Verschlechterung des lokalen Klimas kann aus der Realisierung der Planung nicht abgeleitet werden.

12.2.6.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch eine mögliche Eingrünung des Plangebiets können sich auch positive Effekte auf das Kleinklima ergeben.

12.2.6.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

12.2.7 Schutzgut Landschaft

12.2.7.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Wohngrundstück inkl. Garten und einen Wohnmobilstandplatz. Die Umgebung ist besonders durch den Weezer Siedlungskörper im Westen und Südwesten, die westlich verlaufende Niers, weitere Grünflächen sowie die östlich verlaufende B 9 geprägt.

Insofern weist das Plangebiet durch die vorhandenen und umgebenden Nutzungen bereits eine anthropogene Vorprägung auf.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher eine untergeordnete Bedeutung.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde das Gebiet wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Auf das Schutzgut Landschaft würde sich das nicht auswirken.

12.2.7.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die beabsichtigte Bebauung der Fläche wird es anlagebedingt nicht zu einer signifikanten ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, da die Fläche bereits im Bestand bebaut ist und keinen unberührten Landschaftsraum darstellt.

Das Landschaftsbild wird baubedingt temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden. Betriebsbedingt ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das sich auf das Landschaftsbild aber nicht erheblich auswirkt.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen, in dem mögliche Eingrünungsmaßnahmen vorgegeben werden können.

12.2.7.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet sollte mit einheimischen Gehölzen eingegrünt werden.

12.2.7.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten.

12.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

12.2.8.1 Bestand (Basisszenario) sowie Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung

Belange des Denkmalschutzes sind aus derzeitiger Sicht nicht betroffen. Im Plangebiet sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege sind aus derzeitiger Sicht keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Nach dem Informationssystem Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig) liegt das Plangebiet in der Kulturlandschaft Niersniederung. Dieser Bereich beschreibt ein Gebiet, das durch die Niers und ihre Nebenflüsse durchzogen wird und durch Feuchtwiesen, Auenbruchwäldchen, Gehölzreihen, Einzelbäume und Baumreihen, meist Kopfweiden geprägt ist. Am Flussverlauf finden sich Burgen und Herrensitze, die oftmals zu Schlössern mit Garten- und Parkanlagen umgestaltet wurden.

Das Plangebiet ist im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen⁶ keinem Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zugeordnet.

Das Plangebiet liegt gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf⁷ auch nicht innerhalb eines dort verzeichneten Kulturlandschaftsbereichs. Der nächstgelegene regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist „Kendel bei Gaesdonck“ (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 027). Dieser ist rund 700 m vom Plangebiet entfernt.

⁶ LWL/LVR: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster, Köln, 2007

⁷ LVR: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, 2013

Im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung mit Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume als kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel formuliert.

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche wie bisher als Wohngrundstück und Wohnmobilstandplatz genutzt werden. Auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter würde sich das nicht auswirken.

12.2.8.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Die Wirkung von Baudenkmalern wird durch die Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt.

Im Fall einer Entdeckung von Bodendenkmalern im Rahmen von Erd- und Tiefbauarbeiten greifen die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die Annahme einer Beeinträchtigung eines landes- oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs besteht derzeit nicht.

12.2.8.3 Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist derzeit nicht zu erkennen.

12.2.8.4 Bewertung der Umwelterheblichkeit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

12.2.9 Sonstige Umweltbelange

12.2.9.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine konkreten vorhabenbezogenen Informationen vor. Die Planung bezieht sich auf eine neue Gemeinbedarfsfläche, innerhalb derer eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Abfalls vorausgesetzt wird. Potenzielle Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

12.2.9.2 Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Die vorliegende Bauleitplanung enthält keine direkten Vorgaben bzgl. erneuerbarer Energien. Eine Vorhabenplanung für das beabsichtigte Feuerwehrgerätehaus liegt bisher nicht vor. Durch die Nutzung von Solarenergie könnte ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die vorliegende Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung trifft hierzu aber keine abschließenden Regelungen.

12.2.9.3 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen (u.a. Hochwasserrisiken) und deren Auswirkungen auf die Umweltbelange

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Das Plangebiet liegt ausreichend weit von Seveso-II-Betrieben entfernt, die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten. Durch die vorliegende Planung werden zudem keine neuen aus der Störfallthematik resultierenden Konflikte geschaffen, da im Plangebiet solche Betriebe und Anlagen, die entspre-

chende Gefahrgüter lagern, ausgeschlossen sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Auf den Betriebsflächen der Feuerwehr muss der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Hochwassergefahr / Starkregen

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz⁸ (BRPH) enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Einschlägig sind in diesem Zusammenhang die Ziele I.1.1 (Hochwasserrisikomanagement) und I.2.1. (Klimawandel und –anpassung). Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit auch Kap. II.1, hier Ziel II.1.3 (natürliches Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens) zu berücksichtigen ist.

Kleine Teile des Plangebiets entlang der westlichen Grenze befinden sich im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis) und wären im Fall extremen Hochwassers Überschwemmungshöhen bis 0,5 m ausgesetzt.

Beim HQ_{extrem} handelt es sich um ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit, das sehr selten auftritt. Dieses Szenario ist dasjenige mit den größten Abflüssen und den potenziell größten Überflutungsflächen.

Auch eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine "Hinweiskarte Starkregengefahren"⁹ veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass in Teilen des Plangebiets bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 - 1 m anzunehmen ist. Angaben zu Fließgeschwindigkeiten liegen nicht vor.

Der Abfluss von Regenwasser kann durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad und die Bepflanzung von Flächen vermieden oder verzögert werden. Im Vergleich zu asphaltierten Flächen läuft Wasser auf einer Rasenfläche erheblich langsamer ab. Durch die Anlage von Pflanzstreifen wird dieser Effekt noch verstärkt und zudem steigt die Verdunstungsrate. Wichtig sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bodenverhältnisse, von denen die Versickerungsleistung abhängt.

Die Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber lokalen Überflutungen ist als eher gering bis mittel zu bezeichnen, da sie nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Auf der anderen Seite muss die Gemeinde ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen können, so dass die Funktionstüchtigkeit der geplanten Einrichtungen aufrechterhalten werden muss. So sind z.B. die elektrischen Leitungen gegen Folgen von Starkregenereignissen zu schützen. Diesbezügliche technische Maßnahmen sind außerhalb der Bauleitplanung zu regeln und umzusetzen. Was die im Plangebiet arbeitenden Menschen betrifft, ist neben der Rückhaltung und der Abflussregelung der Objektschutz besonders wichtig. Hier sind beispielhaft der Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz, der Schutz vor Bodenfeuchte, Grundwasser und Sickerwasser oder

⁸ Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

⁹ <https://geoportal.de/map.html>

das Wegleiten des Wassers von Gebäuden zu nennen. Konkrete Maßnahmen sind auf der Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

Was schließlich das Ziel II.1.3 des BRPH betrifft, ist aus der vorliegenden Planung keine Minderung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens abzuleiten. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens liegt laut Bodenkarte NRW für das Plangebiet nicht vor.

12.2.9.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aufgrund der Lage des Plangebiets sind kumulierende erhebliche Auswirkungen aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten.

12.2.9.5 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

12.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auch in ihrer Wechselwirkung zueinander zu betrachten sind. Da mit der Planung bereits überformte Flächen in Anspruch genommen werden, ist hauptsächlich der Wechselwirkungskreis zwischen den vielfältigen Funktionen des Bodens (Reglerfunktion, Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion) und einem potenziellen Lebensraum für wildlebende Tiere und wild wachsende Pflanzen betroffen. Eine sich stark verstärkende Wechselwirkung ist aufgrund der Vorgaben im Plangebiet, der Art der Nutzung und der Vorprägung des Raumes nicht zu erwarten.

12.2.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nachfolgende Wirkungsmatrix soll Aufschluss über die vermuteten Wirkzusammenhänge geben.

Tabelle: Matrix möglicher Projektauswirkungen auf die Schutzgüter

Erwartete Projektwirkungen		Schutzgüter					
		Boden/Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschafts- bild und Erholung	Kultur- und Sachgüter
baubedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen	□	□	□	□	□	-
	Bodenverdichtung bzw. -veränderung	□	-	-	■	-	-
	Grundwasserverunreinigung	-	□	-	-	-	-
	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme (temporär)	□	□	□	□	□	-
	Lärm- und Geruchsemissionen	-	-	□	□	□	-
	Veränderung des Landschafts- bildes (temporär)	-	-	-	-	■	-
anlagebedingte Wirkungen	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	□	□	□	□	□	-
	Bodenveränderung	□	□	-	□	-	-
	Grundwasseränderungen	-	□	-	□	-	-
	Veränderung des Mikroklimas	-	-	□	□	-	-
	Habitatänderung	-	-	-	■	-	-
betriebsbedingte Wirkungen	Veränderung des Landschafts- bildes	-	-	-	-	□	-
	Schadstoffemissionen / -immissionen	□	□	□	□	□	-
	Habitatänderung (z.B. Beein- trächtigung durch Störung)	-	-	-	■	-	-
	Lärmemissionen / -immissionen	-	-	□	□	□	-

Intensität der Wechselwirkungen

- erhebliche zu erwartende Wirkungen
- geringe zu erwartende Wirkungen
- mäßige zu erwartende Wirkungen
- keine Wirkungen zu erwarten

12.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bedingt durch das mit der Planung verbundene Ziel, die Feuerwehrversorgung für Weeze unter Erfüllung der neuesten technischen, infrastrukturellen und arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen auch in Zukunft sicherzustellen, besteht nach Ansicht der Gemeinde kein Alternativstandort, der besser geeignet wäre.

Der nunmehr ausgewählte Standort für einen Neubau weist eine sehr gute Verkehrsanbindung auf, was für die angestrebte Nutzung ein zentrales Lagekriterium ist. Das betreffende Grundstück liegt direkt an der Straße „Fährsteg“, die als Landesstraße (L 5) eine wichtige Verkehrsfunktion erfüllt.

Das Grundstück befindet sich zudem unmittelbar östlich des Weezer Siedlungsraums. Vom vorliegenden Standort aus kann das abzudeckende Einsatzgebiet unter Einhaltung der Hilfsfristen erreicht werden.

Wegen des Flächenbedarfs und der besonderen Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gibt es im Ortsteil nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Alternativflächen in Form von Baulücken oder Nachverdichtungspotenzialen. Hinzu kommt, dass möglicherweise geeignete Flächen auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse verfügbar sein müssten. Die Gemeinde Weeze verfügt nicht über entsprechende Grundstücke.

12.4 Zusätzliche Angaben

12.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zurückgegriffen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials traten nicht auf.

Darüber hinaus wurde im Verlauf des Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung ein Gutachten (Artenschutz) erstellt. Die im Rahmen des Gutachtens angewandten Berechnungs- und Bewertungsverfahren werden dort beschrieben. Die Ergebnisse fließen in die Umweltprüfung ein.

12.4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist jede Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung eines Bauleitplanes unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, insbesondere negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Dieses so genannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der in nachfolgenden Verfahren festzulegenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt. Die Beschreibung dieser Monitoringmaßnahmen erfolgt entsprechend auf einer späteren Ebene.

Basierend auf den oben genannten Prognosen sind aus derzeitiger Sicht überwiegend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Ob während der Durchfüh-

zung der Planung unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eintreten, hängt unter anderem davon ab, ob die oben genannten Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich berücksichtigt werden und ob sie die ihnen zugedachte Wirkung entfalten.

12.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6, Satz 7 und § 1a BauGB geprüft und beschrieben.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist rund 0,6 ha groß.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Darüber hinaus gelten die regionalplanerischen Zielaussagen „Schutz der Natur“ und „Überschwemmungsbereich“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze ist der Änderungsbereich überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und für zwei kleinere Teilbereiche im Norden und im Südosten als Flächen für Wald dargestellt. Die Gemeinde beabsichtigt, im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung den Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darzustellen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 Weeze. Dort ist es im südwestlichen Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im nordöstlichen Bereich mit dem Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas“ belegt. Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Der Planbereich wird derzeit noch teilweise bewohnt, die restliche Fläche stellt einen Wohnmobilstandplatz dar. Mit der Realisierung der Planung wird die Wohnnutzung aufgegeben. Das Eingriffsbereich und die nähere Umgebung werden durch die Lage im Übergang zwischen Siedlungs- und Außenbereich mit Nähe zur Niers, zu Grün- und Erholungsflächen und Hauptverkehrsstraßen geprägt. Die ersten Wohngebäude des Weezer Ortskerns liegen in rund 100 m Entfernung Luftlinie südwestlich des Plangebiets. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Lösung immissionsschutzfachlicher Konflikte vorgesehen. Aus derzeitiger Sicht ist aber davon auszugehen, dass die mit dem Feuerwehrbetrieb einhergehenden Geräusche wie insbesondere Martinshörner als sozialadäquat anzusehen sind. Sie sind notwendig, unvermeidbar und treten nicht kontinuierlich auf. Nächtliche Einsatzfahrten sind als seltene Ereignisse einzustufen und werden keine dauerhafte und

regelmäßige Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung bewirken. Gegenüber dem bestehenden Standort rückt das neue Feuerwehrgerätehaus zudem von den bestehenden Wohnnutzungen weg in Richtung B 9, so dass sich die Immissionssituation an den schutzbedürftigen Nutzungen verbessert. Auch darüber hinaus sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Das Plangebiet weist ein Wohngrundstück mit Garten sowie einen Wohnmobilstandplatz und damit Biotoptypen von geringem ökologischem Wert auf. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum nachfolgenden Bauantrag, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können.

Gemäß der durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I weist das Plangebiet Quartierpotenziale für verschiedene Fledermausarten und Vogelarten auf, weshalb sowohl vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als auch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Der Untersuchungsraum weist den Bodentyp G 5 (Gley) bzw. pB 82 (Podsol-Braunerde und Braunerde) auf. Die Böden des Untersuchungsgebiets sind nicht als schutzwürdige Böden in der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes Krefeld verzeichnet. Die Realisierung der Planung schafft die Voraussetzungen dafür, Böden zu überbauen und damit vollständig oder teilweise zu versiegeln. Angesichts des schon vorhandenen Versiegelungsgrades ist aber nicht von einer signifikanten Neuversiegelung bisher unbefestigter Böden zu rechnen. Auch auf Standorten, die nicht überbaut werden, müssen in Teilbereichen baubedingt Bodenmassen auf- und/oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist.

Im Plangebiet finden sich keine Oberflächengewässer. Rund 20 m südwestlich des Plangebiets verläuft die Niers. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen. Angaben zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Wegen der Nähe zur Niers ist ein hoher Grundwasserstand zu erwarten. Technische Details zur Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen festgelegt. Unter Berücksichtigung einer möglicherweise durchzuführenden Niederschlagswasserversickerung können erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und allgemein das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Da sich der Anteil der versiegelten Flächen in Verbindung mit der Änderung der Flächennutzung voraussichtlich nicht signifikant ändern wird, ist mit einer nachteiligen Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) nicht zu rechnen. Mögliche dennoch eintretende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden aufgrund der räumlichen Lage nahe dem Siedlungsrand als gering beurteilt.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher eine untergeordnete Bedeutung. Durch die beabsichtigte Bebauung der Fläche wird es anlagebedingt nicht zu einer signifikanten ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, da die Fläche bereits im Bestand bebaut ist und keinen unberührten Landschaftsraum darstellt. Zur hinreichenden Berücksichti-

gung der Belange von Natur und Landschaft ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen, in dem mögliche Eingrünungsmaßnahmen vorgegeben werden können.

Die Wirkung von Baudenkmalern wird durch die Bebauung der Fläche nicht beeinträchtigt. Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung landes- oder regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche ist mit der Planung ebenfalls nicht verbunden.

12.5 Quellenverzeichnis

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021
- Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand 2022
- Deutscher Klimaatlas Band I (1976): Klimadaten - Nordrhein-Westfalen Lieferung 7. Veröffentlichungen der Akademie für Raumordnung und Landesplanung, Hannover
- Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L4302 (Kleve), Krefeld
- LVR (Hrsg.): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. 41, Münster, Köln
- LVR: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, 2013
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW: Landesentwicklungsplan (LEP NRW), Düsseldorf 2019
- Seeling + Kappert GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze, Weeze, September 2024
- Tüxen, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. - Angewandte Pflanzensoziologie 13: Seite 5 - 42, Stolzenau
- von Kürten, W. (1977): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve/Wesel, M 1:200.000.
- Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.). Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg

Erarbeitet:



Dezember 2024